Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

71 (23.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 71 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 23. März 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 21. März. 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten, Oberhofrichter Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly, der Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geh. Rath v. Freydorf, der Präsident des Großh. Handelsministeriums, Turban, Geh. Rath Walli und Geh. Referendär Nicolai.

Der Präsident begrüßt nach Eröffnung der Sitzung zunächst die Mitglieder des hohen Hauses bei ihrem Wiederzusammentritt nach einer Pause, die durch den bisherigen Mangel an Verhandlungsstoff mehr verlängert worden sei, als man ursprünglich vorausgesehen habe. Auch der jetzt vorliegende Stoff sei an und für sich noch gering, erfordere aber, wie das Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien und der Gesetzentwurf über die Besoldungsverhältnisse der Richter alsbaldige Erledigung, da hievon der Fortschritt der Budgetberathungen abhänge. Aber auch abgesehen hiervon werde es den Mitgliedern des hohen Hauses von Interesse sein, verschiedene Mittheilungen entgegenzunehmen und Gelegenheit zu erhalten, mit den schon längere Zeit versammelten Mitgliedern des anderen hohen Hauses wieder in Berührung zu kommen.

Das Präsidium theilt hierauf mit, daß Seine Großherzogl. Hoheit Prinz Karl von Baden noch um einen kurzen Urlaub nachgesucht und auch Se. Durchlaucht Fürst Löwenstein, da er eine mehrmonatliche Reise nach Italien angetreten, bereits im Januar seine voraussichtliche Abwesenheit beim Wiederbeginn der Sitzungen entschuldigt habe. Geh. Rath Muth ist durch Unwohlsein am Erscheinen in heutiger Sitzung verhindert.

Oberst Freiherr v. Gemmingen hat wegen Versetzung sein Mandat niedergelegt und ist nach Mittheilung des Präsidiums die Ersatzwahl bereits im Laufe.

Ferner bringt das Präsidium eine Reihe von Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die von der letztern gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß des Hauses.

Außer den Gegenständen der heutigen Tagesordnung beziehen sich dieselben auf folgende Regierungsvorlagen: Nachweisung der in den Jahren 1873 und 74 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, Budget des Großh. Handelsministeriums für 1876 und 77, Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hundstaxe und desgleichen über die Auflösung der Gemeinde Thengen-Hinterburg.

Ferner theilt der Präsident mit, daß von dem evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde-Rath, wie von dem katholischen Pfarramte Einladungen an die Mitglieder der Kammer zur Betheiligung am Fest-Gottesdienste bei der Geburtstags-Feier Sr. Majestät des Deutschen Kaisers erfolgt, ferner vom Präsidenten des Großh. Finanzministeriums 40 Exemplare einer Denkschrift über die Art und Weise der Durchführung sowie die Ergebnisse der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude, deßgleichen von dem Direktorium des Wandervereins badischer Landwirthe und Gutsbesitzer 30 Exemplare eines Referats des Hrn. Dr. Herth über die neue Katastrirung, bezhw. Besteuerung des landwirthschaftlichen Geländes, ferner vom Stadtrath zu Mannheim 35 Abdrücke einer in Betreff der Abänderung des Ortsstraßen- und Baufluchten-Gesetzes an das Großh. Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung, ferner vom Vorstande des Schwarzwald-Vereins 18 Exemplare des Geschäftsberichts für 1875 zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses übersendet worden sind.

Weiter ist beim Präsidium eine Einladung des Philharmonischen Vereins zur Theilnahme an seinen Konzerten und endlich ein Schreiben des Verlegers der „Konstanzer Zeitung", Otto Ammon, eingegangen, welcher einen Austausch der Drucksachen der Kammer gegen die in Baden erscheinenden Zeitungen in Anregung bringt.

Vom Sekretariate wird der Einlauf weiterer Denkschriften und Petitionen angezeigt, darunter insbesondere:

eine Bitte des landwirthschaftl. Bezirksvereins Radolfzell, die Tieferlegung des Rheins und Untersees betreffend; übergeben von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden;

Bitte einer Anzahl Volksschullehrer um Erhöhung des Gehaltes der Wittwen badischer Volksschullehrer;

Bitte einer Anzahl evangel. Volksschullehrer, die Einführung der gemischten Schule betr.;

Petition der Geistlichen und Weltlichen des Ausschusses der evangel Diözese Durlach, die Kirchensteuer betr.;

Bitte der Handelskammer und des Stadtraths in Mannheim, den Gesetzentwurf, die Erwerbsteuer betr.;

Bitte der evangel. Pastorationsgemeinde Donaueschingen um Errichtung einer Pfarrei in Donaueschingen;

Petition einer Anzahl evangel. Geistlichen in Betreff der Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener.

Sämmtliche Petitionen und Denkschriften werden den betreffenden Kommissionen überwiesen, das Schreiben des Buchdruckereibesitzers Ammon in Konstanz aber der Erledigung durch das Bureau vorbehalten.

Das Budget des Großh. Handelsministeriums geht an die Budgetkommission.

Bezüglich der Gesetzentwürfe über die Erhöhung der Hundesteuer und die Auflösung der Gemeinde Thengen-Hinterburg schlägt das Präsidium Berathung im Plenum vor, welcher Vorschlag zu einer kurzen Debatte Anlaß gibt.

Freiherr v. Rüdt möchte zwar der Auffassung des hohen Präsidiums durchaus nicht entgegentreten, glaubt aber, daß die Erfahrungen, welche man mit dieser Behandlungsweise von Gesetzentwürfen gemacht habe, keineswegs als günstig bezeichnet werden könnten. Wer den betreffenden Verhandlungen des anderen hohen Hauses beigewohnt habe, werde ihm hierin beistimmen. Die sofortige Berathung im Plenum führe in der Regel zu einer weitläufigen Debatte und zur Stellung zahlreicher Anträge, über die man sich vorher nicht verständigen könne und die wieder die Abstimmung erschwerten, auch häufig differirende Ergebnisse der ersten und zweiten Lesung zur Folge hätten. Diese Art der Behandlung errege weniger Bedenken im Reichstage, wo sich nach bestehender Uebung sofort die freien Kommissionen des Verhandlungsgegenstandes bemächtigen. In diesem Hause könne aber eine derartige Organisation nicht eingeführt werden. Einen bestimmten Antrag wolle Redner überigens nicht stellen.

Freiherr v. Bodmann schließt sich der Ansicht des Vorredners an, da zu befürchten sei, daß die Berathung im Plenum bei der Aufmerksamkeit, welche der Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hundstaxe bereits in Anspruch genommen habe, keineswegs eine Abkürzung zur Folge haben werde. Eine besondere Kommission halte er übrigens nicht für nothwendig, sondern glaube, daß dieser Gesetzentwurf zweckmäßig der Budgetkommission überwiesen würde.

Hummel erklärt sich gleichfalls gegen Berathung im Plenum, befürwortet aber die Einsetzung einer besonderen Kommission für das Hundstaxe-Gesetz, welches zu sehr spezieller Natur sei, als daß es einfach der Budgetkommission zugewiesen werden sollte.

Bei der Abstimmung über die Frage, ob Kommissionsberathung oder Berathung im Plenum stattfinden soll, ergibt sich Stimmengleichheit, weßhalb geschäftsordnungsmäßig das Präsidium, und zwar für seinen Vorschlag entscheidet.

Nachdem der Präsident noch zu Berichterstattern für den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hundstaxe die HH. Freiherren v. Rüdt und Malsch, und für den anderen Gesetzentwurf die HH. Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck und Freiherrn v. Gemmingen ernannt hatte, schreitet das Haus zur Tagesordnung.

Die Rechnungsnachweisungen für 1872 und 1873, und zwar:

a. des Großh. Staatsministeriums; Berichterstatter: Freiherr v. Göler;
b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen; Berichterstatter: Derselbe;
c. des Großh. Ministeriums des Innern; Berichterstatter: Malsch;
d. des Großh. Handelsministeriums; Berichterstatter: Freiherr v. Bodmann;
e. des Großh. Finanzministeriums, sowie über die Zusammenstellung der Ergebnisse der 5 ersten Abtheilungen, als Abth. VI; Berichterstatter: Hummel;
f. der Eisenbahnbetriebs-, der Bodensee-Dampfschifffahrts- und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebs-Verwaltung; Berichterstatter: Dennig;

werden entsprechend den Anträgen der Budgetkommission ohne Diskussion für unbeanstandet erklärt.

In der hierauf folgenden Berathung des Berichts der Budgetkommission über das dem Budget vorangestellte Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien erhält nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion das Wort:

Frhr. v. Göler: Das hier vorliegende Regulativ stehe insofern im engsten Zusammenhange mit dem Gesetzentwurfe über die Besoldungen der Richter, als durch die Annahme des ersteren auch der letztere der Hauptsache nach gutgeheißen werde. Deßhalb erachte er es als Berichterstatter für den letzterwähnten Gesetzentwurf als seine Pflicht, schon jetzt auf einen hierauf bezüglichen Punkt aufmerksam zu machen. Die Budgetkommission habe sich mit den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Sätzen des Regulativs und den von der Zweiten Kammer hierzu beschlossenen Abänderungen einverstanden erklärt. Er müsse dabei aber das Eine beklagen, daß es der Kommission der Zweiten Kammer nicht gelungen sei, die von ihr beabsichtigte Erhöhung des Maximalbesoldungs-Satzes der Einzelrichter zur Durchführung zu bringen. Im Interesse der letzteren, wie insbesondere des öffentlichen Dienstes hätte er gewünscht, daß dies erreicht worden wäre. Der Großh. Regierung würde hierdurch eine größere Auswahl bei Verwendung der Richter gesichert und gleichzeitig verhütet worden sein, daß die Amtsrichter stets darnach trachten müßten, in die höhere Besoldungsklasse der Mitglieder eines Kreisgerichtes aufzurücken, zumal die letzteren auch verschiedener mit dem Aufenthalte in einer größeren Stadt verbundenen Vortheile sich zu erfreuen hätten.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Festsetzung der Maximalbesoldung der Amtsrichter müsse er befürchten, daß in dieser Richtung nach kurzer Zeit eine abermalige Aenderung in dem Besoldungsregulativ nothwendig werde, welche durch Erhöhung eines einzelnen Postens bei dem gegenwärtigen Anlaß leicht hätte umgangen werden können.

Wenn übrigens von der Kommission dieses Hauses von einem bezüglichen Abänderungsvorschlage Umgang genommen worden sei, so liege der Grund lediglich darin, daß Seitens der Großh. Regierung auf eine Annahme des Regulativs im Ganzen besonderer Werth gelegt worden sei.

Staatsminister Dr. Jolly: Der geehrte Herr Vorredner habe in einem Punkte seine Nichtübereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage ausgesprochen und bedauert, daß von der Kommission der Zweiten Kammer nicht an einer ähnlichen Anschauung festgehalten worden sei. In dieser Beziehung habe übrigens die Zweite Kammer lediglich den Regierungsvorschlag aufrecht erhalten, und wenn er etwas bedauere, so sei es nicht dies, sondern die von der Zweiten Kammer beschlossenen beiden Aenderungen des Regulativs.

Nach dieser Vorbemerkung über die Geschichte des Entwurfs müsse er noch einige Worte zur Sache selbst sprechen. Er könne in dieser Beziehung jedoch nur wiederholen, was er bereits im andern hohen Hause geäußert habe, daß es nämlich eine reine Unmöglichkeit sei, an dieser Stelle abzuwägen, ob die eine oder andere Dienerkategorie mehr verdiene, als ihr im Regulativ gegenüber andern zugedacht sei. Man sei bei Aufstellung des letzteren von der Anschauung ausgegangen, daß das bisherige Verhältniß als Regel beizubehalten und nur da eine Aenderung vorzunehmen sei, wo die Erfahrung nachgewiesen habe, daß der bestehende Zustand eine offenbare Unbilligkeit mit sich führe. Eine solche könne aber hinsichtlich des Verhältnisses der Bezirksbeamten nicht zugegeben werden. Ein bedeutender Umschwung, dem Rechnung getragen werden müsse, sei nur bei den Mitgliedern der Mittelstellen eingetreten, hinsichtlich deren er nur darauf aufmerksam machen wolle, daß sie keine Dienstwohnungen erhalten, sondern auf den Wohnungsgeld-Zuschuß angewiesen seien, der bei der Höhe der Miethpreise in den größeren Städten eben nur als ein Zuschuß angesehen werden könne.

Unter diesen Umständen müsse er immer wieder darauf zurückkommen, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, daß die Kammer dem Regulativ im Ganzen ihre Zustimmung gebe.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt: In der Zweiten Kammer sei das Regulativ und das Richterbesoldungs-Gesetz an zwei verschiedene Kommissionen verwiesen worden, und hieraus erkläre sich zum Theile, daß verschiedene Maximal-Besoldungssätze für die Bezirksverwaltungs- und Justizbeamten zur Annahme gelangten. Allerdings habe nun die Zweite Kammer dem Regulativ im Ganzen mit zwei Aenderungen ihre Zustimmung ertheilt und es sei richtig, daß dies geschehen sei, nachdem der Herr Staatsminister die Annahme im Ganzen vom Standpunkte der Großh. Regierung aus dringend empfohlen habe. Es sei bei dieser Sachlage nur übrig geblieben, Wünsche zu äußern, und darauf müsse auch er sich beschränken, indem er seine volle Uebereinstimmung mit den Anschauungen erkläre, von denen Frhr. von Göler und die Kommission der Zweiten Kammer ausgegangen sei, indem sie eine Erhöhung der Maximalbesoldung der Bezirks-Justizbeamten anstrebte.

Dagegen sei er mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen des Regulativs nicht einverstanden, glaube aber aus dem von dem Herrn Staatsminister betonten Grunde die unveränderte Annahme des ersteren gleichfalls empfehlen zu sollen.

Ministerialpräsident Geh. Rath v. Freydorf: Das Justizministerium habe ursprünglich den von zwei Rednern dieses Hauses vertretenen Standpunkt gleichfalls getheilt. Es sei aber dagegen eine vor 4 Jahren gemachte Erfahrung in Betracht gekommen, indem damals für die Amtsrichter höhere Besoldungssätze vorgeschlagen worden seien, als für andere Bezirksbeamte, dies aber zur Folge gehabt habe, daß letztere nachgezogen worden seien. Aehnliches habe man auch jetzt befürchten müssen, und sich deßhalb genöthigt gesehen, von der gewünschten Erhöhung der Maximalsätze dort Umgang zu nehmen. Nur weil von der Zweiten Kammer ebenfalls auf einen hierauf bezüglichen Abänderungsantrag verzichtet worden sei, der das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Dienerkategorien wesentlich alterirt haben würde, habe auch die Großh. Regierung auf die Aufrechterhaltung derjenigen Bestimmungen verzichtet, welche durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer modifizirt worden seien.

Freiherr v. Gemmingen: Er sei vollständig mit den Herren Vorrednern, insbesondere mit Hrn. Staatsminister Dr. Jolly darin einverstanden, daß nachträglich Aenderungen hinsichtlich der Besoldungssätze einzelner Dienerkategorien des Regulativs nicht mehr vorgenommen werden sollten. Sein Grund sei aber ein allgemeiner; er könne sich nämlich mit dem ganzen Regulativ nicht einverstanden erklären, da er durchweg alle Besoldungssätze für zu nieder halte. Nach seinem Dafürhalten entsprächen dieselben keineswegs den hohen Ansprüchen, die der Staat heutzutage an seine Beamten stellen müsse, und hielten auch eine Vergleichung mit den Besoldungssätzen in andern Ländern nicht aus. Er könne sich der Befürchtung nicht verschließen, daß unsere Beamten mit Besoldungen, wie sie hier festgesetzt werden sollen, zum großen Theile unter drückender Noth leiden müssen. Indessen gelange er nicht zu dem Schlusse, daß das Besoldungsmaximum der einen oder andern Beamtenkategorie, sondern vielmehr daß die Besoldung des einzelnen Beamten erhöht und dafür an der Zahl der Beamten gespart werden sollte.

Diesen Weg bitte er sämmtliche Departementschefs bei künftiger Regulirung der Besoldungen in Erwägung zu ziehen. Er werde keinen Anstand nehmen, jedem Chef eines Ressorts soviel er bedürfe in einer Gesammtsumme zu bewilligen und bis zu einer gewissen Grenze auch die Vertheilung zu überlassen. Aber das müsse er betonen, daß wir jetzt zu viele Beamten hätten und die einzelnen zu gering bezahlt seien. Wir stünden auf der Neige zwischen einer alten und neuen Zeit, welch letzterer die althergebrachte

Sparsamkeit in der Besoldung der Beamten nicht mehr entspreche.

Frhr. v. Bodmann: Er habe eigentlich nicht vorgehabt, sich heute an der Diskussion zu betheiligen; allein, nachdem der Hr. Vorredner die Beamtenbesoldungen als zu nieder bezeichnet habe, könne er sich nicht enthalten, seine Ansicht auszusprechen. Zunächst müsse er darauf aufmerksam machen, daß in den Sätzen des Regulativs die Wohnungsgeld-Zuschüsse nicht inbegriffen seien. Wenn er nun auch keineswegs den Beamten des Staates eine Erhöhung ihrer Besoldungen mißgönne, so könne er doch nicht zugeben, daß bei den dermaligen Sätzen die Besoldungen zu nieder seien. Er habe bereits mehreren Landtagen anzuwohnen die Ehre gehabt, und jedesmal sei ein Gesetz über Erhöhung der Beamtenbesoldungen vorgelegt worden. Einmal müsse dies doch ein Ende nehmen und er könne dem Frhrn. v. Göler durchaus nicht beistimmen, wenn dieser schon in nächster Zeit wieder eine Erhöhung der Besoldungen der Amtsrichter für geboten erachte. Er glaube dem gegenüber doch auch die allgemeine wirthschaftliche Lage betonen zu sollen, deren Druck überall so sehr fühlbar sei, daß eine fortwährende Steigerung der Beamtenbesoldungen nicht rathsam erscheine.

Was das vorliegende Regulativ anbelange, so wolle übrigens auch er keine Abänderungsanträge stellen, obwohl er mancherlei Bedenken habe. So halte er es z. B. nicht für gerechtfertigt, daß die Bezirksförster im Vergleich mit den Domänenverwaltern ungeachtet einer mindestens gleichen Studienzeit und geringerer Aussichten auf Avancement ein niedrigeres Besoldungsmaximum erhalten.

Staatsminister Dr. Jolly: Der Hr. Vorredner habe zwar erklärt, daß er keine Anträge auf Minderung der Besoldungssätze stellen wolle, sich aber doch dahin ausgesprochen, daß er die im Regulativ vorgesehenen Maximalsätze für sehr hoch, sogar für zu hoch halte, als daß ein Vertreter des Landes bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen für dieselben eintreten könnte.

Wenn er anfänglich vorgehabt habe, dem Frhrn. v. Gemmingen — so dankbar er demselben für seine wohlwollende Beurtheilung der Ansprüche des Beamtenstandes sei — zu erwidern, daß er so weit wie dieser Redner nicht gehen könne, so müsse er nun doch vorzugsweise der Auffassung des letzten Vorredners, als ob in dem Regulativ Unmäßiges verlangt werde, auf's Allerentschiedenste entgegentreten. Was insbesondere die Höhe der Besoldungen anbelange, so zeige ein Vergleich mit anderen Staaten, daß dieselben namentlich für die höheren Beamten auffallend nieder gegriffen seien. Es müsse gerade als eine Eigenthümlichkeit unseres Budgets anerkannt werden, daß zwischen den Besoldungen der höheren und der niederen Beamten eine außerordentlich geringe Differenz bestehe, und daß z. B. eine Besoldung von 6200 Mk., welche nur von einer geringen Anzahl von Beamten nach langer Studienzeit und vieljähriger praktischer Thätigkeit erreicht werde, für solche Beamte nicht zu viel sei — das auch dem gemeinen Mann klar zu machen, glaube er mit gutem Gewissen übernehmen zu können.

Wollte nun aber auf die einzelnen Verhältnisse eingegangen werden, so würde sich zeigen, wie komplizirt und geradezu unmöglich die Aufgabe sei, das feste Diensteinkommen der verschiedenen Beamtenkategorien in gehöriger Berücksichtigung der Leistungen, der Chancen auf weiteres Avancement, der Nebeneinkünfte u. dgl. ganz genau auszugleichen. Bei dem von dem Vorredner angeführten Verhältnisse sei offenbar der umfassendere Diätenbezug der Bezirksförster die Ursache der gerügten Ungleichheit der Besoldungssätze.

Frhr. v. Bodmann: Wie er bereits bekannt habe, sei er nur durch die Ausführungen des Frhrn. v. Gemmingen veranlaßt worden, das Wort zu ergreifen. Der Grund, warum er dies anfänglich nicht thun wollte, sei die Befürchtung gewesen, daß seine Aeußerungen tendenziös ausgelegt werden möchten. Diese Befürchtung scheine nach der Erwiderung des Herrn Staatsministers sich bestätigt zu haben. Er müsse sich jedoch gegen die Unterstellung einer tendenziösen Absicht verwahren und wiederhole, daß er den Beamten des Staates eine Erhöhung ihrer Besoldungen von Herzen gönne.

Frhr. v. Gemmingen bleibt auf seiner Ansicht bestehen, daß die Besoldungen der Beamten durchweg zu nieder seien. Der Herr Staatsminister habe dies überzeugender nachgewiesen, als er selbst es hätte thun können.

Uebrigens habe er nur seinen Standpunkt darlegen wollen, von welchem aus er es für vortheilhafter halte, mit weniger aber besser bezahlten Beamten zu regieren.

Das Präsidium glaubt nach dem Gange der Berathung annehmen zu können, daß eine Aenderung der Kommissionsanträge von keiner Seite beabsichtigt werde, weßhalb zur Abstimmung geschritten wird.

Es erfolgt einstimmige Annahme des Regulativs, worauf zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des von Frhrn. v. Göler erstatteten Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, die Besoldungsverhältnisse der Richter betr., übergegangen wird.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion bemerkt

Dennig: daß die Kommission von der Ansicht ausgegangen sei, die Annahme des Gesetzentwurfes von Seiten der Zweiten Kammer beruhe auf einem Kompromisse. Aus diesem Grunde sei auf die Stellung von Abänderungsanträgen verzichtet worden und glaube er auch die Annahme des Gesetzentwurfes im Ganzen empfehlen zu sollen.

In der hierauf folgenden Spezialberathung erhält zu § 1 das Wort

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Er müsse sich zu Ziff. 4 des Paragraphen einige Bemerkungen erlauben, und zwar zunächst gegenüber dem Kommissionsberichte. Wenn hier angeführt sei, daß die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte nach der Verordnung vom 12. Juli 1864 den Oberhofgerichts-Räthen im Range gleich stehen, so beruhe dies wohl auf einer Verwechselung der ersteren mit den Kreisgerichts-Direktoren, denn die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte bildeten nach jener Verordnung eine eigene, den Oberhofgerichts-Räthen vorangehende Rangklasse. Er hebe dies nicht hervor, um pro domo zu reden, sondern um auf die Kreisgerichts-Direktoren zu kommen. Diese seien in jener Verordnung den Oberhofgerichts-Räthen im Range gleichgestellt worden, hätten aber gleichwohl bisher eine geringere Besoldung bezogen als die letzteren.

Es sei dies nun als eine Unbilligkeit erkannt und durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch in dieser Beziehung die Gleichstellung grundsätzlich ausgesprochen worden, so daß eine Verschiedenheit künftig nur durch das Dienstalter hinsichtlich der Besoldungszulagen begründet werde. Die konsequente Anwendung jenes Grundsatzes würde nun verlangen, daß die Gleichstellung auch bei den bereits angestellten Kreisgerichts-Direktoren eintrete; allein dies sei in Wirklichkeit nicht der Fall und würde nur dann der Fall sein, wenn die Besoldungen der bisherigen Kreisgerichts-Direktoren neu normirt und mit denen der gleichalterigen Oberhofgerichts-Räthe auf eine Höhe gebracht würden. Nicht allein aber gegenüber den Oberhofgerichts-Räthen, sondern auch gegenüber den künftig zur Anstellung gelangenden Kreisgerichts-Direktoren seien die bisherigen benachtheiligt, was Redner an Beispielen nachweist.

Auch hätten dieselben jetzt nicht einmal mehr die Aussicht, daß diese Differenzen durch ihre Ernennung zu Kreis- und Hofgerichts-Direktoren dereinst sich ausgleichen würden, da der Besoldungssatz der letzteren den ihrigen nicht mehr übersteige, somit das ungleiche Verhältniß in dieser Beziehung ein dauerndes sei.

Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, möchte er beantragen, in § 4 des Gesetzes einen Zusatz des Inhalts aufzunehmen:

„Die Besoldungen der dermaligen Kreisgerichts-Direktoren werden vom 1. Nov. 1875 an auf jenen Betrag erhöht, welchen die im gleichen Dienstalter stehenden Oberhofgerichts-Räthe erhalten."

Ministerialpräsident Geh. Rath v. Freydorf spricht zunächst der verehrlichen Kommission, sowie dem Hrn. Berichterstatter den Dank der Großh. Regierung aus für die entgegenkommende und dem Interesse des öffentlichen Dienstes völlig Rechnung tragende Behandlung, welche der vorliegende Entwurf gefunden habe.

Was die von dem Hrn. Vorredner angeregte Frage anbelange, so sei richtig, daß die Kreisgerichts-Direktoren den Oberhofgerichts-Räthen schon bisher im Range gleichgestanden seien, allein diese Gleichstellung habe eben keine Gleichheit der Besoldung zur Folge gehabt, und wenn nun auch diese Gleichheit für die Zukunft herbeigeführt werden solle, so sei es immerhin eine Unmöglichkeit, bei einem solchen Gesetze auch die mancherlei Verschiedenheiten, die in der Vergangenheit ihren Ursprung haben und aus dem abweichenden Dienstgange des einen und anderen Beamten, besonderen Zufälligkeiten und auch Glücksfällen erklärt werden müßten, nun ebenfalls auszugleichen.

Der Vorredner habe seine Ansicht durch Beispiele beleuchtet; er könne aber leicht eine Gegenrechnung machen und aus der Entstehungsgeschichte des Instituts der Kreisgerichts-Direktoren nachweisen, daß der Eine und Andere derselben früher als gleichalterige Oberhofgerichts-Räthe zu einer höhern Besoldung gelangt sei. Man habe s. Z., als es sich um die Besetzung der kleinen Kreisgerichte handelte, die Absicht gehabt, Kreisgerichts-Räthe unter Bewilligung von Funktionszulagen mit dem Vorsitze derselben zu betrauen und da habe mancher ältere Richter in einer größern Stadt, bei dem angefragt worden sei, keine Geneigtheit gezeigt, in diese Stellung einzutreten, und seien deßhalb jüngere berufen worden, die, nachdem in der Folge jene Stellung mit höherem Range und größerer Besoldung verbunden worden sei, nun verhältnißmäßig sehr frühe in höhere Bezüge aufgerückt seien. Unter solchen Verhältnissen würde der Vorschlag des Vorredners in manchen Beziehungen selbst zu einer Unbilligkeit führen und könne daher keineswegs zur Annahme empfohlen werden.

Frhr. v. Göler erklärt sich als Berichterstatter gleichfalls gegen den Vorschlag des Hrn. v. Hillern und zwar aus den vom Vorredner geltend gemachten Gründen und da außerdem die Annahme dieses Vorschlages in manchen Fällen eine sofortige Besoldungsaufbesserung in einem solchen Maße zur Folge haben würde, wie sie sonst nirgends auf einmal eintrete.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern entgegnet, es sei von ihm nicht behauptet worden, daß gleicher Rang immer auch gleiche Besoldung zur Folge haben müsse; sondern er habe sich lediglich darauf berufen, daß der Grundsatz der Gleichstellung der Kreisgerichts-Direktoren und Oberhofgerichts-Räthe im Gesetzentwurfe einmal ausgesprochen und daß es deßhalb auch wünschenswerth sei, daß derselbe zur konsequenten Durchführung gelange. Er müsse auch ungeachtet der Ausführungen des Herrn Vorredners und obwohl er zugebe, daß einzelne Kreisgerichts-Direktoren in sehr jungen Jahren zu den höheren Besoldungssätzen gelangten, an seinem Wunsche festhalten, werde aber, da er die Kommission und die Regierung gegen sich sehe, von der förmlichen Stellung eines Antrags Umgang nehmen, wenn er von keiner Seite unterstützt werde.

Hierauf erfolgt die Annahme der §§ 1 und 2 des Entwurfs nach den Kommissionsanträgen.

Zu § 3 bemerkt

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt: daß die Fassung des ersten Absatzes eine nicht unerhebliche Abweichung von derjenigen des Gesetzes vom 20. Februar 1872 involvire. Dort sei den Handelsgerichts-Vorständen eine Zulage von 300 fl., „insolange sie nicht von dem Vorsitze freiwillig zurücktreten", im vorliegenden Entwurfe jedoch den Kreisgerichts-Räthen und Amtsrichtern, welchen der Vorsitz in einem Handelsgerichte übertragen ist, die entsprechende Zulage von 600 M. „für die Dauer dieses Amtes" gewährt. Daß nun nach dem früheren Gesetze diese Zulage bei der Zuruhesetzung in Anrechnung gebracht werden mußte und auch für den Fall einer Aufhebung der Handelsgerichte nicht zurückgezogen werden konnte, unterliege keinem Zweifel. Dagegen scheine ihm die jetzige Fassung des Gesetzes immerhin eine verschiedene Auslegung zuzulassen, und wenn auch die Eigenschaft einer Besoldungszulage jedenfalls die Folgerung ausschließen werde, daß jene bei der Zuruhesetzung etwa nicht in Anrechnung zu bringen wäre, so bleibe die Frage des Fortbezugs dieser Zulage nach dem neuen Gesetzentwurf doch sehr zweifelhaft für den Fall einer Organisationsänderung, welche die Aufhebung der Handelsgerichte zur Folge hätte. Er erlaube sich daher, an die Großh. Regierung die Anfrage zu stellen, wie sie diese Frage beurtheile.

Ministerialpräsident Geh. Rath v. Freydorf: Die angeführte Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1872 sei gestrichen worden, weil der unterstellte Fall eigentlich unpraktisch gewesen sei und höchstens zu unrichtigen Folgerungen hätte verleiten können, wie z. B. daß ein Kreisgerichts-Rath, der als Vorsitzender eines Handelsgerichts funktionirte und ohne vorher gefragt zu werden, zum Vorstand eines Kreisgerichts befördert würde, die Zulage von 300 fl. auch in seiner neuen Stellung fortzubeziehen habe. Man habe deßhalb für angemessen gehalten, eine andere Fassung im neuen Gesetze zu substituiren, die jedenfalls klar erkennen lasse, daß es sich auch jetzt noch um eine wirkliche Besoldungszulage handle. Er könne daher auf die Anfrage des Herrn Vorredners zunächst bestätigen, daß einem Kreisgerichts-Rathe oder Amtsrichter, der während er noch als Vorsitzender eines Handelsgerichtes funktionire, zur Ruhe gesetzt werde, die Zulage von 600 M. bei der Bestimmung der Pension jedenfalls in Anrechnung gebracht werde, wie dies auch bezüglich der Immatrikulation in die Wittwenkasse der Fall sei; und was die Eventualität einer Organisationsänderung anbelange, so würden ja die Richter, welche bis dahin Vorsitzende von Handelsgerichten gewesen seien, hierdurch ihre Befähigung für ähnliche Aufgaben nicht verlieren und es werde sich wohl Gelegenheit geben, dieselben in einer Weise zu verwenden, daß sie eine Besoldungseinbuße nicht erleiden.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt kann die gestellte Frage durch die Erklärung des Hrn. Vorredners nicht für völlig gelöst erachten. Es sei zu bedenken, daß die Vorsitzenden der Handelsgerichte nicht den Vorständen der Kreisgerichte gleichstehen. Letztere seien Direktoren, die ersteren aber Kreisgerichts-Räthe oder Amtsrichter, die bei Aufhebung der Handelsgerichte in diese Eigenschaft wieder völlig zurücktreten, und da könnte denselben der Fortbezug der Zulage von 600 M. nun möglicher Weise doch damit bestritten werden, daß sie eben nichts Anderes als Kreisgerichts-Räthe oder Amtsrichter seien.

Ministerialpräsident v. Freydorf muß die Folgerung für diesen Fall allerdings zugeben, wiederholt aber, daß bei einer etwaigen Organisationsänderung eine Abhilfe in der einen oder andern Weise sich in der Regel werde finden lassen.

Hummel glaubt, daß die hier erörterte Frage für die nächste Zukunft nicht leicht praktisch werden dürfte, da nach dem Stande der Verhandlungen der Reichs-Justizkommission zu hoffen sei, daß die Handelsgerichte auch einen Bestandtheil der künftigen Gerichtsorganisation bilden würden.

Ministerialpräsident v. Freydorf möchte sich hierauf die Bemerkung erlauben, daß nach seiner Anschauung auf eine obligatorische Einführung der Handelsgerichte nicht zu rechnen, wohl aber anzunehmen sei, daß es den einzelnen Landesregierungen freigestellt bleiben werde, die Handelsgerichte, wo sie bereits eingeführt sind, bestehen zu lassen. Für wünschenswerth könne er übrigens die Beibehaltung der Handelsgerichte nur unter der Voraussetzung halten, daß der Grundsatz der unbeschränkten Kompetenz derselben fallen gelassen werde.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt erklärt sich für befriedigt, da wenigstens über die fortdauernde Zulässigkeit der Anrechnung der Besoldungszulage der Handelsgerichts-Vorsitzenden bei deren Zuruhesetzung nach den Zusicherungen der Großh. Regierung keinerlei Zweifel mehr aufkommen könnten und im Uebrigen auch in letztere das Vertrauen gesetzt werden dürfe, daß sie bei den weiter berührten Eventualitäten billigen Ansprüchen nach Möglichkeit gerecht zu werden bestrebt sein werde.

Der § 3, sowie die folgenden §§ 4, 5 und 6 werden hierauf und endlich auch das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig nach dem Kommissionsantrage angenommen, worauf der Schluß der Sitzung erfolgte.

Deutschland.

Dresden, 18. März. In einer Ausschuß-Sitzung erklärte der Kultusminister, daß dem Landtag demnächst eine Vorlage betr. die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche zugehen werde.

Vermischte Nachrichten.

— Im Wiener Leseverein der deutschen Studenten hat Professor Dr. Rosenthal einen Vortrag gehalten über die wissenschaftliche Entdeckung, daß ein eben so sicheres als leichtes Mittel, wirklichen Tod und Scheintod zu unterscheiden, in der Elektrizität gegeben sei. Jede Leiche ist gleich nach Eintritt des Todes leicht durch den elektrischen Strom erregbar; man kann an derselben durch ihn nicht allein Athembewegungen, sowie ein Heben und Senken der Brust hervorbringen, sondern auch Gesichtsausdrücke, wie des Lachens, des Schmerzes ꝛc., erzeugen. Doch dauert diese hohe elektrische Erregbarkeit nur eine halbe Stunde, dann nimmt sie ab und nach Verlauf von drei Stunden, bei Leuten, die an einer längeren chronischen Krankheit gestorben sind, schon zwei Stunden nach dem wirklichen Tode, erlischt sie ganz. Bei Scheintodten jedoch wird dieselbe ungeschwächt fortdauern, und so ist der elektrische Strom ein verläßliches Mittel, zu entscheiden, ob in einem Körper noch Leben sei oder nicht. Die elektrische Manipulation besteht einfach darin, daß man die Enden der Drähte der elektrischen Batterie etwas zuspitzt und dieselben in die Haut des Körpers steckt, wobei aber die Venen zu vermeiden sind. Gewöhnlich geschieht das Einstecken am Nacken, an Fuß oder Hand. Reagiren nach Verlauf dreier Stunden nach Eintreten des leblosen Zustandes die Muskeln, indem sie sich zusammenziehen, so ist dies ein Zeichen, daß man es bloß mit einem Scheintodten zu thun habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 21. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 202.—, per Sept.-Okt. 214.50. Roggen per April-Mai 154.—, per Mai-Juni 153.—. Rüböl per April-Mai 61.20, per September-Oktober 62.80. Spiritus loco 44.10, per April-Mai 45.20, per August-September 49.20. Hafer per April-Mai 164.50, per Mai-Juni 164.—.

Breslau, 20. März. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. April-Mai 44.30, pr. Mai-Juni 45.00, per August-September 48.50. Weizen pr. April-Mai 186.00 Roggen pr. April-Mai 147.50, pr. Mai-Juni 149.50, per Sept.-Okt. 155.50. Rüböl pr. April-Mai 59.50, pr. Mai-Juni 60.50, pr. September-Oktober 62.60. — Zink umsatzlos. — Wetter: Schön.

Stettin, 20. März. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 200.50, pr. Mai-Juni 204.00. Roggen per April-Mai 145.00, pr. Mai-Juni 145.50, per Juni-Juli 146.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 62.00, pr. Herbst 62.50. Spiritus loco 43.20, pr. April-Mai 44.00, pr. Mai-Juni 45.30. Rübsen pr. Frühjahr 282.00. Petroleum pr. März 13.80.

Köln, 21. März. (Schlußbericht.) Weizen fester, loco hiesiger 21.—, loco fremder 22.—, per März 20.95, per Mai 21.25, per Juli 21.70. Roggen —, hiesiger 15.75, per März 15.10, per Mai 15.15, per Juli 15.25. Hafer —, loco 18.—, per März 17.70, per Mai 17.20. Rüböl —, effekt. 33.20, per Mai 31.90, per Oktober 31.60.

Hamburg, 21. März. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 204 G., per Mai-Juni 207 G., per Juni-Juli 210½ G. Roggen —, per April-Mai 146 G., per Mai-Juni 148 G., per Juni-Juli 149 G.

Mainz, 21. März. Weizen per März 21.70, per Mai 21.90, per Juli 22.40. Roggen per März 15.40, per Mai 15.50, per Juli 15.70. Hafer per März 17.80, Mai 17.50. Rüböl per Mai 32.70, per Okt. 33.—.

CL. **Paris**, 20. März. Die neue Woche beginnt eben so günstig, wie die alte geschlossen hatte, obgleich der näher rückende Kurs von 105 für die 5proz. gewohntermaßen nicht verfehlt, zumal die Abtrennung des Coupons erst in sechs Wochen erfolgt, die Haussiers nachdenklich zu machen. Die Comptantkäufe der Generaleinnehmer belaufen sich auf die stattliche Ziffer von 23,000 Fr. 3proz. und 59,800 Fr. 5proz. Rente. Die beiden Renten schließen nach einigen größeren Realisirungen 66.65 nach 66.75 und 104.80 nach 104.95, Die aus Rom gemeldete Ministerkrisis hat bis jetzt die italienische Rente wenig erschüttert: sie bleibt 70.90 nach 71.10; dagegen drückte diese Wendung auf Lombarden, da sie die Bestätigung der Basler Konvention zum Mindesten verzögert: die Aktien des süd-österreichischen Bahnpapiers bewegten sich zwischen 226 und 228. Für Türken währte die Herrlichkeit nicht lange; sie hatten im Privatgeschäft schon 19 erreicht und schließen wieder 18.10. Egypter 317, spanische Extérieure 17⅝, Peruvianer 28¾, österr. Staatsbahn unverändert 615, Banque de Paris 1062, Foncier 875, Mobilier 193, spanischer Mobilier in Hausse 667, Banque ottomane 433, Suezaktien 750.

† **Paris**, 21. März. Rüböl per März 75.70, per April 75.50, per Mai-August 78.—, per Septbr.-Dezbr. 78.20. Spiritus per März 46.50, per Mai-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.20, per Mai-August 60.50. Mehl 8 Mark, per März 60.20, per April 60.50, per Mai-Juni 61.50, per Mai-August 62.50. Weizen per März 27.20, per April 27.70, per Mai-Juni 28.20, per Mai-August 28.70. Roggen per März 17.—, per April 17.50, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.—. Kalt.

Amsterdam, 21. März. Weizen höher, per März 289.—, per Mai —.—. Roggen fest, loco —.—, per März 182.—, per Mai 181.—, per Juli 183.—. Rüböl loco 36¾, per Mai 36⅝, per Herbst 37. Raps loco 371, per Frühjahr 387, per Herbst 390. Schnee.

Antwerpen, 20. März. Raff. Petroleum fest, blank dispon. 31 bez., 31¼ Br., März 30¾ bez., 31 Br., April 31 Br., Sept. 31½ Br., Jan.-Apr. 32 Br. — Amerikan. Schmalz fest, Marke Wilcox dispon. fl. 35¼. — Amerikan. Speck fest, long dispon. frs. 134 bis 135, short disp. 138. — Wall-Umsatz 181 B. La Plata. — Kur Köln 122,70.

☄ **London**, 20. März. (City-Bericht.) Der Ton an der Fondsbörse ist fortwährend matt und namentlich ist in heimischen Bahnen noch keine Besserung eingetreten dieselben werden stark ausgeboten und erleiden Einbußen von ¼—1½.

London, 20. März. Zucker. Havana Nr. 12, schwimmend nach Großbritannien 21¼ sh. — Kaffee, fair Rio- 73 sh. — Holst. Butter 150—160 sh.

London, 21. März. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 12 Cargos.

London, 21. März. (11 Uhr.) Consols 94 7/16, Lomb. 8⅞, Ital. 70⅜, Türken 17⅝.

London, 21. März. (2 Uhr.) Consols 94 3/8, 1885r Amerik. 105½

Liverpool, 21. März. Baumwollenmarkt. Umsatz 14,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 B. Thätig. Amerikanische und Surats 1/16 höher.

New-York, 20. März. Goldagio 114⅛. London 4,87. Baumwolle middl. Upland 12 cs. Petroleum Standard white 14⅝ cs. Mehl extra State D. 5.30. Rother Frühjahrsweizen D. 1.39. Schmalz, Marke Wilcox 14½, Speck 13. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 12,000 Ballen, Export nach England 7,000 B., nach dem Continent 7000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
21. Mttgs. 2 Uhr	747.5	+ 4.4	43	SW.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	748.0	+ 0.3	90	W.	bewölkt	—
22 Mrgs. 7 Uhr	746.5	— 2.8	96	SE.	w. bew.	Reif.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

A.807. Gemeinde Schwenningen, Amts Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher in der Gemeinde Schwenningen betr.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Januar 1874, Ges.- u. Verord.-Blatt Nr. 5, Seite 43, werden sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten sich in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebene Einträge schon mehr als dreißig Jahre befinden, hiemit aufgefordert, dieselben erneuern zu lassen, wenn solche noch Giltigkeit haben, und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge auf Grund des § 24 der Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 31. Januar 1874, sowie nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 gestrichen werden.

Das Verzeichniß der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten liegt auf dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen.

Schwenningen, den 17. März 1876.

Das Pfandgericht: für dieses Bürgermeister Siber.

Der Vereinigungs-Kommissär: Bürgermeister Siber. Rathschreiber Danneker.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderung.

A.791. Nr. 3387. Lahr.

J. S. der Gemeinde Dinglingen gegen unbekannte Berechtigte, Aufforderung zur Geltendmachung dinglicher Rechte betr.

Die Gemeinde Dinglingen besitzt seit unvordenklicher Zeit die unten von Nr. 1 bis 42 beschriebenen, auf der Gemarkung Dinglingen gelegenen Grundstücke zu Eigenthum, ohne daß aber die Erwerbstitel derselben in dem dortigen Grundbuche bis jetzt eingetragen sind. Auf Antrag ergeht nun an alle Diejenigen, welche daran dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, die Aufforderung, solche

binnen sechs Wochen

anher geltend zu machen, indem dieselben sonst im Verhältniß zu der Gemeinde Dinglingen verloren gehen würden.

D.-Zahl.	Grundstücks-Nr	Maß. Ar	Maß. Mtr.	Gewann.	Kultur.
1	80	5	29	Ortsetter	Hofraithe (Schulhaus).
2	154	38	79	Pfuffert	Friedhof.
3	236	15	23	Mühlfeldele	Acker und Weg.
4	470	10	83	Serr	Acker.
5	1357	43	42	Bei der Mergelgrube	Ackerland und Oedung.
6	2013	16	48	Keßler im Sandfeld	Acker.
7	2071	9	13	Beim Weisenstein	„
8	2140	5	37	„	„
9	2198	13	91	Saulöcher	„
10	2314	8	24	Bei der Wegscheide	„
11	2332	18	81	Oberhalb der Schnablergasse	„
12	2409	32	67	Unterwässerle	„
13	2474	32	76	Eichert	„
14	2505	10	63	„	„
15	3931	21	24	Schneidhecker	„
16	3943	90	72	„	Acker und Wiese.
17	3988	31	39	Eisenpfad	Acker.
18	4020	34	92	„	„
19	4091	10	40	Bei der Münchsmund	„
20	4119	42	93	Kl pflingsgraben	„
21	4308	58	41	Im Kleinfeld	„
22	4323	10	44	„	„
23	4363	10	94	„	„
24	4431	94	77	Schmelzmatte	Acker und Wiese.
25	4432	63	—	„	„ „ „
26	4511	6	71	Reimenschutten	Acker.
27	4518	7	—	„	„
28	4683	16	62	Schillinger	„
29	4756	28	26	„	„
30	2962	70	47	Steckmatten	Wiese.
31	3714	3,24	90	Limbruchmatte	„
32	3739	2,15	19	„	„
33	3775	47	52	Schneiderswieden	„
34	3716	51,93	78	Limbruch	Wald und Weg.
35	1143	62	37	Schneblergasse	Acker, Wiese und Weg.
36	2889	14,91	24	Dinglinger Almend	„ „ „ „
37	4430a	10	69	Schmelzmatte	Wiese.
38	4430b	60	6	„	Acker und Wiese.
39	323	2	17	Ortsetter	Rathhaus.
40	4380	36	45	Im Kleinfeld	Wiese.
41	2769	14	61	Serr	Acker.
42	4256	22	44	Schmelzmatte	„

Lahr, den 9. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wilckens.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

A.800. Nr. 3229. Müllheim. Landwirth Nik. Fischer hier besitzt seit 1821 1 Viertel 43 Ruthen Acker im Stieracker, einers. Pfunder von Hach, anders. ein Graben; hievon liegen 47 Ruthen in Müllheimer und 68 Ruthen in Auggener Gemarkung.

Wegen mangelnden Eintrages im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche den neuen Erwerbern gegenüber verloren gehen.

Müllheim, den 15. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

A.786 Nr. 2821. Breisach.

In Sachen der Georg Jakob Zimmermanns Wittwe, Barbara, geborene Burtsche von Königschaffhausen, gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Klägerin besitzt durch Vermögensübergabe ihrer nunmehr verstorbenen Mutter, der Georg Burtsche Wittwe, Salomea, geb. Henninger von Königschaffhausen, folgende auf der Gemarkung Königschaffhausen gelegene Liegenschaften:

2 Mannshauet = 9 Ar Acker am Königsweg, neben Sebastian Haßler und Georg Jakob Birmelin.

¾ Mannshauet = 3 Ar 37½ Meter Reben im Hansrummen, neben Severin Henninger und Sebastian Haßler.

1 Mannshauet = 4 Ar 50 Meter Acker im Längenthal, neben Johann Hiß Wittwe und Friedrich Bury.

¾ Mannshauet = 3 Ar 37½ Meter Waide im Längenthal, neben Jakob Hoferts Wittwe und Herz Levi.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Liegenschaften machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen Erwerberin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 1. März 1876

Großh. bad Amtsgericht.
Mößner.

A.763. Nr. 2128. Pfullendorf.

In Sachen des Landwirths Mathä Benkler von Mühlhausen, Kl. gegen unbekannte Dritte, Bekl., Aufforderung zur Klage betr.

Landwirth Mathä Benkler von Mühlhausen besitzt auf der Gemarkung Ebratsweiler:

4 Morgen 294 Rth. Wiesen, Gewann rothen Meer, eins. Joseph Biller, anders. Georg Nesensohn, und

8 Morgen 292 Rth. Wiesen, Gewann obere Ried, eins. Johann Hahn, anders. Georg Nesensohn,

über deren Erwerb sich kein Eintrag im Grundbuch der Gemeinde Ebratsweiler vorfindet.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Pfullendorf, den 8. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buhlinger.

A.783. Nr. 2309. Staufen. Barbara Welte, Ehefrau des Grenzaufsehers Sigmund Beck von Wollmatingen, besitzt auf Ableben ihrer Mutter Christina, geb. Hirbe, und auf Ableben ihrer Schwester Maria Welte folgende Liegenschaften:

A. Auf der Gemarkung Bremgarten.

1. 13 Ar 5 Meter Acker in der obern Au, neben Christian Link und Fridolin Schäuble;
2. 9 Ar Acker in der niedern Au, neben Stefan Lais und Bernhard Scherer;
3. 13 Ar 5 Meter Acker, gegen Hartheim gelegen, neben Dominikus Häßler u. Josef Link;
4. 18 Ar Acker, gegen Schlatt gelegen, neben Ferdinand Lais und Gemeindegut;
5. 9 Ar Acker, gegen Eschbach gelegen, neben Jakob Hauser und Erasmus Lais;
6. 13 Ar 5 Meter Acker, gegen Griesheim gelegen, neben Georg Zehr und Sebastian Ischer;
7. 13 Ar 5 Meter Acker allda, neben Leopold Lieb und Johann Hiß, L. S.;
8. 13 Ar 5 Meter Acker allda, neben Stefan Grathwohl und Sebastian Link;
9. 27 Ar Acker allda, neben Josef Knöbel und Stefan Grathwohl, J. S.;
10. 4 Ar 77 Meter Land in den Langmatten, neben Sigmund Löw und Stefan Lais;
11. 4 Ar 68 Meter Land allda, neben Leopold Philipp und Achilles Grathwohl;
12. 13 Ar 5 Meter Acker in der obern Au, neben Sebastian Grathwohl und Leopold Link;
13. 18 Ar Acker, gegen Eschbach gelegen, neben Simon Vogel und Franz Anton Zehr;
14. 27 Ar Acker, gegen Griesheim gelegen, neben Peter Wille und Balthasar Wick;
15. 4 Ar 14 Meter Land in den mittleren Nebenklötzle, neben Gertrud Bing und Xaver Scherer;
16. 3 Ar 24 Meter Land im Grütt, neben Anton Schuhmacher und Achilles Grathwohl;
17. 27 Ar Acker, gegen Griesheim gelegen, neben Herrschaftsgut und sich selbst.

B. Auf der Gemarkung Heitersheim.

1. 6 Ar 75 Meter Wiesen im Brühl, neben Magdalena Welte und Jakob Sommer von Müllheim;
2. 4 Ar 50 Meter Wiesen im Brühl, neben Anwander und Stefan Grathwohl.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigern die Ortsgerichte den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch. Es werden alle Diejenigen, welche an genannten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens diese Rechte der Barbara Welte, Ehefrau des Grenzaufsehers Sigmund Beck in Wollmatingen, gegenüber verloren gehen.

Staufen, den 15. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

A.790 Nr. 3138. Lahr. August Eberle von Friesenheim hat zufolge Vermögensübergabe und Erbschaft nachstehend verzeichnete Liegenschaften erworben.

Ein Grundbuchseintrag besteht nicht, weßhalb Gewähr versagt wird. Es werden nun auf Antrag alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

geltend zu machen, ansonst dieselben dem August Eberle gegenüber verloren gehen würden.

Verzeichniß der Liegenschaften.

1) 7 Ar 65 Meter Reben im Brosi, neben Landolin Eberle und Pfarrer Braun;
2) 2 Ar 43 Meter Kraut- und Grasgarten oben in Friesenheim, neben Lorenz Schlenk und der Gemeinde Friesenheim;
3) 4 Ar 68 Meter Geländ im Schaiole, neben Jakob Erb und Stephan Erb;
4) 15 Ar 39 Meter Geländ auf der Kalkgrube, neben Johannes Gänshirt und Anton Bühlers Erben.
5) 20 Ar 88 Meter Acker auf dem Langenfeld, neben Landolin Ill beiderseits;
6) 11 Ar 43 Meter Acker im Figer, neben Georg Buhn und Andreas Zipf;
7) 7 Ar 92 Meter Geländ im Bruchertsthal, neben Georg Erb X., Sohn und Ludwig Hertenstein;
8) 7 Ar 29 Meter Geländ am neuen Weg, neben Georg Jung und Lorenz Nägele;
9) 5 Ar 67 Meter Acker im Holderthal, neben Anton Nägele und Schlosser Gerstmann und
10) eine anderthalbstöckige Behausung mit Scheuer und Stallung unter einem Dache, oben in Friesenheim am Bache, neben Götsch, Greilsheimer und Jakob Schmitt jetzt Christian Saal.

Lahr, den 1. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

A.773. Nr. 2482. Wolfach. Schuhmacher Stephan Mayer von Wolfach besitzt auf der Gemarkung Wolfach seit dem Jahre 1855 ca. 5 Ruthen Gemüsegarten im Gewann Obere-Gärten, vornen an das sog. Haspelgäßchen, hinten an Johann Armbruster, Waisenrichter, gegen den Berg an Roman Lorenz Wittwe, gegen die Straße an Adlerwirth Reef, stoßend

Mangels einer Erwerbsurkunde weigert das Ortsgericht die Gewährung, weßhalb alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, aufgefordert werden, solche

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Wolfach, den 14. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

A.826. Nr. 1505. Boxberg. Ludwig Eugen Schelling von Uiffingen besitzt nach seiner Behauptung auf dortiger Gemarkung die nachbeschriebenen Liegenschaften, bezüglich deren ein Eintrag im Grundbuch nicht besteht.

Auf seinen Antrag werden Alle, welche an denselben dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben behaupten, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnisse zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Beschreibung der Liegenschaften:

1. ein Vrtl. Acker im Katzenrain, neben Bürgermeister Schulz und Andreas Remmele;
2. 12 Ruthen Wiesen zu kalten Brunnen, neben Kläger und Andreas Remmele;
3. ein Vrtl. Acker im Bücherbusch, neben Adreas Wild und Andreas Müller;
4. 25 Ruthen Acker im spitzigen Baum, neben Konrad Schelling und Kläger;
5. 24 Ruthen Acker im untern Keilberg, neben dem Weg und Georg Michael Hopf Erben;
6. 37 Ruthen Acker im gebrannten Schlag neben Karl Herold und Johann Kaufmann;
7. 31 Ruthen Acker im Steutig, neben Friedrich Herold und Johann Kaufmann;
8. 35 Ruthen Tannenwald im Kirchberg, neben Andreas Schulz beiderseits;
9. 2 Vrtl. 14 Ruthen Acker in der Rösch, neben der Eisenbahn und Georg Michael Hopf's Wittwe;
10. 18 Ruthen Wiesen in der Götzenwiesen, neben Andreas Dötter und Georg Adam Schulz;
11. 36 Ruthen Weinberg in der Ebend, neben Konrad Schelling und Konrad Boxberger;
12. 20 Ruthen Weinberg im Aberg, neben Adam Boxberger und Andreas Scheckenbach;
13. ein Vrtl. 3 Ruthen Acker im Löhlein, neben Adam Blesch und Adam Unangst;
14. 23 Ruthen Acker im Eubigheimer Thal, neben Ferdinand Wild und Philipp Heckmanns Wittwe;
15. 25 Ruthen Acker im Steutig, auf zwei Stücklein gelegen, neben Konrad Wild und Anstößer;
16. 10 Ruthen Acker im Niederkleid, neben Georg Adam Kaufmann und Johann Michael Boxberger;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. 10 Ruthen Acker in der Hardt, neben Friedrich Schulz und Aufstößer;
18. 26 Ruthen Weinberg jetzt Acker im Sauberg, neben Adam Blesch und Simon Reichert;
19. 14 Ruthen Weinberg, im Gründlein, neben Konrad Boxberger und Konrad Wild;
20. 7½ Ruthen Wiesen in der Mittelmühl, neben Andreas Remmele und Johann Georg Wild's Kinder;
21. ein Brtl. 3 Ruthen Acker im Niederberg, neben David Wild und Karl Herold;
22. 74 Ruthen Acker im Lüftlein, neben Andreas Müller und Andreas Schulz;
23. 36 Ruthen Acker im Lüftlein, neben Johann Georg Wild's Kind und Friedrich Reichert;
24. ein Brtl. 40 Ruthen Acker im Niederberg, neben Johann Hemberger und Friedrich Scheckenbach;
25. 2 Brtl. Tannenwald im Eichen, neben Adam Unangst und Adam Blesch;
26. 41 Ruthen Weinbergsfeld im Aberg, neben Johann Georg Sohns und Katharina Schulz ledig;
27. ein Brtl 80 Ruthen Acker im Löhlein, neben Konrad Wild und Johann Adam Reinhardt.

Boxberg den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hott.

A.841. Nr. 7511. Bruchsal.
In Sachen
des Fried. Spengler von Karlsdorf
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 3. Juni 1873, Nr. 12,090, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

Ganten.

A.811. Nr. 3711. Müllheim. Gegen den Nachlaß des † Lehrers Georg Hayland von Buggingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 6. April d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Müllheim, den 18. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

A.819. Nr. 2545. Triberg. Gegen Schreiner Josef Bächle von Hornberg haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 19. April d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeiden des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Triberg, den 20. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

A.825. Nr. 10,477. Heidelberg. Gegen Wilhelm Ernill., Landwirth von Eppelheim, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 12. April,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 16. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

A.798. Nr. 7175. Bruchsal.
Die Gant des Peter Belz von Untergrombach betr.
Beschluß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderung bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 13. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

A.799. Nr. 7290. Bruchsal.
Die Gant des Gustav Weber von hier betr.
Beschluß.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Philippine, geb. Hoffmann, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Bruchsal, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

Verschollenheitsverfahren.

A.808. Nr. 2994. Durlach. Sei der abwesende Pius Weingärtner von Wöschbach nunmehr für verschollen zu erklären und dessen zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben — seinen Geschwistern — 1) Sebastian Weingärtner, Landwirth, 2) Johannes Weingärtner, Schuster, 3) Kasimir Weingärtner, ledig, 4) Benjamin Weingärtner, 5) Maria Eva, geb. Weingärtner, Ehefrau des Leonhart Wippert, 6) die Kinder der † Ehefrau des † Thomas Unger von Wöschbach, nämlich: a. Christine, Ehefrau des Karl Dehm, b. Pauline, Ehefrau des Xaver Dehm, c. Katharina, Ehefrau des Josef Unger, Wilh. Sohn, d. Andreas Unger, ledig, z. Zt. in Amerika, in fürsorglichen Besitz zu übergeben.

Durlach, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Erbeinweisungen.

A.449. 3. Nr. 1488. Achern. Die Wittwe des Bäckers Ignaz Binder von Kappelrodeck, Katharina, geb. Könninger, hat die Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes nachgesucht. Wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprache hiergegen dahier erhoben wird, werden wir dem Gesuch stattgeben.

Achern, den 27. Februar 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

A.589. 3 Nr. 3506. Rastatt. Der minderjährige Barnabas Hatz von Iffezheim hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses seiner Mutter, der Theresia Hatz, ledig, von da, gemäß L.R.S. 773 gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 2. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

Erbvorladungen.

A.793. Baden. Hermann Brunner, lediger Tapezier von Lichtenthal, dessen Aufenthalt unbekannt, ist zur Erbschaft seines am 26 Februar 1876 verstorbenen Vaters Anton Brunner, pensionirter Reallehrer in Lichtenthal, berufen.

Derselbe wird aufgefordert,

innerhalb drei Monaten

seine Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene nicht mehr am Leben wäre.

Baden, den 15. März 1876.
Der Großh. Notar
W. Fritz.

A.806. Eppingen. Michael Scholli, geboren am 20. Mai 1825, Sohn des † Straßenwart Caspar Scholli von Eppingen und dessen gleichfalls verlebter Ehefrau Katharina, geb. Doll, welcher nach Amerika auswanderte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Theilung des Nachlasses und Publikation der Testamente seiner Eltern mit Frist von

drei Monaten

und mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß im Falle seiner Nichtanmeldung die Erbschaften lediglich Denen zugewiesen würden, welchen sie zukämen, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Unter dem gleichen Bedeuten und mit der gleichen Frist werden dessen Kinder aus der Ehe mit Katharina geb. Müller von Steinbach, worunter namentlich Katharina Scholli, geb. angeblich im Jahre 1860, und Maria Scholli, geb. angeblich im Jahre 1863, deren Aufenthaltsort gleichfalls unbekannt ist, zu der Testaments-Publication und den Erbtheilungsverhandlungen vorgeladen.

Eppingen, den 14. März 1876.
Der Großh. Gerichtsnotar und Notar des ersten Distrikts im Amtsgerichtsbezirke
Eppingen.
Oppel.

A.831. Lörrach. Jakob Kaiser von Inzlingen, geboren den 22. Oktober 1831 und Max Engel, Schuster von Stetten, geboren den 23. November 1845, sind zur Erbschaft der ledig verstorbenen Angelika Engel von Stetten berufen.

Hievon werden die Genannten, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, mit dem Anfügen benachrichtigt, ihre Ansprüche an obige Verlassenschaftsmasse innerhalb

drei Monaten

bei dem unterzeichneten Notar anzumelden und zu begründen, ansonst die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, denen sie zukäme, wenn sie, die Geladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lörrach, den 20. März 1876.
Großh. Notar.
Huber.

A.832. Mahlberg. Zu der Verlassenschaftsverhandlung des am 4. Februar 1876 verstorbenen Michael Förenbach, Gemeinderathes von Mahlberg, ist der an unbekannten Orten abwesende Karl Föhrenbach, Landwirth von Mahlberg, als gesetzlicher Erbe berufen.

Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger wird andurch

mit dreimonatlicher Frist

mit Dem öffentlich vorgeladen, daß wenn er bei den Verlassenschaftsverhandlungen nicht persönlich erscheine oder sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten lasse, er als zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen betrachtet, und von der Erbschaft ausgeschlossen würde.

Mahlberg, den 2. März 1876.
Der Großh. Notar.
Wenz.

A.495.2. Munzingen. Paul Burggraf, welcher schon vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und dort gestorben sein soll, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters, Löwenwirth Paul Burggraf von Wolfenweiler, berufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Munzingen, den 1. März 1876.
Der Großh. Notar
Götz.

A.494.2. Munzingen. Augustin und Anton Linsenmeier, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester, Magdalena Linsenmeier, gewesene Ehefrau des Bernhard Weislämle von Ebringen, berufen.

Dieselben oder ihre etwaige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Munzingen, den 1. März 1876.
Der Großh. Notar.
Götz.

A.830. Munzingen. Gottlieb Friedrich Reinert von Opfingen, welcher im Jahre 1866 nach Amerika ausgewandert ist und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters, des Webers Andreas Reinert von Opfingen berufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb

drei Monaten

zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Munzingen, den 17. März 1876.
Der Großh. Notar.
Götz.

A.620.2. Oberkirch. Alois und Jakob Schmidt von Nußbach, deren Aufenthaltsorte zur Zeit unbekannt, sind zur Erbschaft ihrer am 18. Februar d. J. verstorbenen Mutter, der Küfer Josef Schmidt'schen Ehefrau, Theresia, geb. Bray, von Nußbach mitberufen. Dieselben werden andurch mit Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich zu den Erbtheilungsverhandlungen bei Unterzogenem anzumelden, ansonst deren Erbbetreffnisse Denjenigen zugeschieden würden, welche sie erhielten, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätten.

Oberkirch, den 7. März 1876.
Der Großh. bad. Notar.
L. Mühl.

A.829. Schwetzingen. An dem etwa in 650 Mk. bestehenden Nachlaß des am 2. Januar 1876 verstorbenen ledigen Philipp Schuhmacher von Plankstadt ist dessen Schwester Magdalene, geb. Schuhmacher, Ehefrau des Georg Philippi, welche sich an unbekannten Orten Amerika's aufhält, mit erbberechtigt.

Dieselbe oder ihre ehelichen Nachkommen werden hiermit mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten zu den zu pflegenden Theilungsverhandlungen vorgeladen, sich in der gegebenen Frist zu melden, widrigenfalls der Nachlaß so vertheilt würde, als wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schwetzingen, den 14 März 1876.
Der Großh. Notar.
Gustav Hochstetter.

A.833. Stetten a. k. M. Jakob Kempter, 56 Jahre alt, und Theresia Kempter, 40 Jahre alt, beide unbekannt wo in Amerika sich aufhaltend, sind zur Erbschaft ihres am 15. Januar 1876 verstorbenen Vaters, des Pfründners Josef Kempter von Boll, berufen.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen drei Monaten

anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Stetten a. k. M., den 13. März 1876.
Der Großh. Notar.
Ph. Schmitt.

Handelsregister-Einträge.

A.757. Nr. 2963. Villingen. Unter Ord.-Zahl 42 wurde heute in das Gesellschaftsregister dahier eingetragen die Gesellschaftsfirma:

„Gebrüder Schultheiß in St. Georgen."

Die Theilhaber der Gesellschaft sind:
Johann Schultheiß, Fabrikant,
Christian Schultheiß, Fabrikant, und
Jakob Schultheiß, Fabrikant,
sämmtliche von St. Georgen.

Sitz der Gesellschaft ist St. Georgen.

Zur Vertretung der Gesellschaft, welche seit 1. Januar 1873 besteht, ist Jeder der Gesellschafter gleichmäßig befugt.

Johann Schultheiß hat am 4. März 1837 mit Christine, geb. Wehrle, von St. Georgen einen Ehevertrag errichtet, wonach jedes der beiden Eheleute 200 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, fahrende und liegende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Christian Schultheiß und Jakob Schultheiß leben mit ihren Ehefrauen in gesetzlicher Gütergemeinschaft.

Villingen, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

A.742. Nr. 4101. Lörrach. In das Handelsregister (Firmenregister) wurde heute eingetragen: O.Z. 84 Firma und Niederlassungsort: J. Willstätter in Lörrach. Inhaber der Firma: Jakob Willstätter in Lörrach. Ehevertrag d. d. Freiburg, den 17 Februar 1876 mit Rebekka Maier von Altbreisach, wornach das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen sammt den Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und von jedem Theil nur die Summe von 25 M. in die Gemeinschaft eingeworfen wird.

Lörrach, den 13. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Loës.

A.779. Nr. 1967. Achern. In das Gesellschaftsregister wurde zu O.Z. 10 unterm Heutigen eingetragen: Ehevertrag des Gesellschafters Karl Krämer von Achern mit Fanny Klein, Modistin von Baden, d. d. Baden, 23 Februar 1876, wornach jeder Theil 50 Mark in die Gemeinschaft einwirft, das übrige eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen und das während der Dauer der Gemeinschaft durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß oder sonstigen unentgeltlichen Rechtstitel erworbene Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Achern, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

A.809. Nr. 3296. Baden. Zu O.Z. 37, Beilage Z. 36 des Gesellschaftsregisters, wurde eingetragen:

In Folge eines unterm 10. d. M. gegen Max Rheinboldt hier erlassenen Ganterkenntnisses ist die Gesellschaft aufgelöst und ist Johann Paul Burkart als Liquidator aufgestellt.

Baden, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

A.744. Nr. 2496. Wolfach.
Die Führung der Handelsregister betreffend.

Zu O.Z. 12 des Gesellschaftsregisters — die Firma: Passavant & Cie. in Basel, Zweigniederlassung, die Zwirnerei am Hohenstein bei Schiltach betreffend — ist heute eingetragen worden:

Hans Franz Passavant von und in Basel, Sohn des Emanuel Passavant-Bachofen von da, ist am 10. April 1874 in obige Gesellschaft als solidarischer Theilhaber mit dem Recht, die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen, eingetreten.

Wolfach, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlund.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

A.835. Nr. 2583. Buchen. Der Reservist Tambour Ludwig Schachner von Hettingen ist der unerlaubten Auswanderung beschuldigt. Er wird zu der am

Dienstag den 11. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

stattfindenden Gerichtssitzung mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Buchen, den 20. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

Urtheilsverkündungen.

A.805. R.Nr. 1133. Waldshut. Durch heutiges Urtheil wurden die Angeklagten Adolf Bachmann von Detzeln, Fridolin Sigg von Jestetten, Richard Wagner von Indlekofen, Gustav Friedrich Leopold Zuber von Kadelburg, Wilhelm Julius Maise von Schachen, Vincens Alfred Schmidle von Waldshut, Franz Anton Thienger von Weisweil, Eduard Tröndle von Albert, Josef Boll von Banholz, Richard Nußbaumer von Buch, Josef Keller von Albbruck, Ernst Friedrich Streicher von Lienheim, Karl Friedrich Schmid von Oberwihl, Cölestin Probst von Riedern, Cyriak Schlageter von Rotzel, Eduard Willimann von Rotzel, Peter Kaiser von Rotzingen, Johann Frei von Baltersweil, Ludwig Wolf von Banholz, Sebastian Etzkorn von Bergöschingen, Adolf Bächle von Birndorf, Jakob Probst von Erzingen, Gregor Martin Stoll von Erzingen, Medardus Stoll von Geißlingen, Karl Albert Gabel von Rechberg, Wilhelm Boll von Thiengen, Martin Bondrach von Weilheim, Jakob Keller von Jestetten, Josef Kaiser von Bierbronnen, Herman Schmid von Görwihl, Primus Weißenberger von Horheim, Karl Josef Kiefer von Waldshut, Lazarus Wassmer von Happingen und Fridolin Rusch von Karsau des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig erklärt und deßhalb ein Jeder zu einer Geldstrafe von 50 Thalern (150 M.) oder im Falle der Unbeibringlichkeit zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, sowie ein Jeder zu 1/24 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten seiner Urtheilsvollstreckung verurtheilt. Dies wird den abwesenden Angeklagten hiemit verkündet.

Waldshut, den 14. März 1876.
Großh. Kreisgericht — Strafkammer-Abtheilung.
Junghanns.
Weisenhorn.

A.828. Section II. a. J.Nr. 163. T.L. Nr. 80. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 29. v. Mts., bestätigt unterm 2. dieses Mts., ist der am 8. August 1851 zu Durlach geborne Rekrut Friedrich Rupp des 2. Bataillons Karlsruhe 3. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 111 unter Aufhebung des gegen ihn unter dem 19. September 1872 ergangenen Contumacial-Erkenntnisses und Niederschlagung der in demselben über ihn verhängten Geldstrafe von der Anschuldigung der Fahnenflucht völlig freigesprochen.

Karlsruhe, den 20. März 1876.
Königliches Gericht der 28. Division.

Der Gerichtsherr:	Der Divisionsauditeur:
J. V.	Frhr. v. Richthofen,
gez. von Bonin,	Justizrath.
Generalmajor und Brigadekommandeur.	

Fahndungszurücknahme.

Z.922. Nr. 2076. Oberkirch. Da der Leichnam des Franz Anton Huber von Ibach aufgefunden wurde, so nehmen wir unser Fahndungsausschreiben vom 3. d. M., Nr. 1622, zurück.

Oberkirch, den 17. März 1876.
Großh. bad. Bezirksamt.
Erxleben.

Verm. Bekanntmachungen.

Z.923. Nr. 302. Meßkirch.

Stammholz-Verkauf.

Aus den diesseitigen Domänenwaldungen Distr. „Schwandorferwald" und „Boschenholz" verkaufen wir im Wege schriftlicher Angebote 120 Fichten-Säglötze und 208 Fichten-Baustämme, mit zus. 323,81 F.M.

Angebote sind nach Prozenten des Gesammtanschlags, portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Summissionsangebot für Stammholz", längstens

bis zum 3. April l. J., Morgens 10 Uhr,

hierher einzureichen, zu welcher Zeit die eingelaufenen Angebote geöffnet werden.

Aufnahmslisten und nähere Verkaufsbedingungen können inzwischen jeweils Mittwochs und Samstags auf unserem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Das Holz, welches 1—1½ Stunde von der Bahnstation Mühlingen lagert, wird von den Domänenwaldhütern Lehn und Bruggner in Oberschwandorf auf Verlangen vorgezeigt.

Meßkirch, den 20. März 1876.
Großh. Bezirksforstei.
F. von Girardi.

Z.916. Pforzheim.

Nutzholzversteigerung.

Aus dem Domänenwalde Hagenschieß werden

Mittwoch den 29. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Seehaus versteigert:

8 Buchen-, 7 Eichen Klötze, 8 Forlen-Sägstämme, 1515 Tannen- und Forlen Säglötze und 740 Tannen-Baustämme.

Pforzheim, den 20. März 1876.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Hofmann.

Z.921. 1. Heidelberg.

Holzversteigerung.

Aus dem Heidelberger Stadtwalde werden am Dienstag den 28. d. M.,
früh 9 Uhr,
auf dem Rathhause dahier versteigert,

aus Abth. 27: 22 Eichstämme und 2 Buchstämme;
" " 14: 18 dergl.;
" " 21: 10 dergl., 3 Buchstämme u. 1 Kastanienstamm;
" " 15: 46 dergl. u. 1 Buchstamm;
" " 12: 2 dergl.;
" " 18: 5 Weymuthskiefern;
" " 6: 16 Eichstämme und 1 Kastanienstamm.

Heidelberg, den 20. März 1876.
Das Bürgermeisteramt.
J. A. d. B.:
G. Trübner.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.